



Die EU-Verordnung zum Öko-Audit

Prof. Dr. sc. oec. Heinz Kroske

Am 13.07.1993 wurde EU-weit die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates „über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ (veröffentlicht am 10.07.1993 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 168/1) in Kraft gesetzt. Die Mitgliedsstaaten sind nunmehr gehalten, innerhalb von 12 Monaten die zuständige Stelle zur Eintragung der geprüften Standorte zu bestimmen und innerhalb von 21 Monaten (bis April 1995) die Funktion des Akkreditierungssystems für externe Umweltprüfer sicherzustellen. Mit dieser Verordnung, deren bundesweite Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, soll der betriebliche Umweltschutz eine vorsorgende Funktion erhalten, nachdem durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im August 1990 bereits ein erstes vorsorgendes Umweltschutzgesetz in der Bundesrepublik vorliegt. Wenn dem vorsorgenden Charakter des Umweltschutzes auch im Unternehmen eine größere Bedeutung zukommen soll, müssen drei grundlegende Aufgaben gelöst werden:

1. In den Unternehmen muß ein funktionierendes Umweltmanagement aufgebaut und strukturiert werden.
2. Die Produktionsprozesse müssen stärker als bisher auf ihre ökologischen Wirkungen hin analysiert und langfristig den ökologischen Anforderungen angepaßt werden.
3. Es muß eine Produktionspalette angestrebt werden, die umweltverträglich produziert, konsumiert und entsorgt werden kann.

Um das langfristig zu erreichen, müssen sowohl bei der Standortwahl von Betriebsstätten und anderen großtechnischen Bauten, beim Errichten neuer Betriebe als auch beim Verändern ihrer technischen Ausstattung Gesichtspunkte des vorsorgenden Umweltschutzes beachtet werden. Die Umweltwirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Flora, Fauna, Landschaft, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) müssen nach UVPG geprüft werden, wie das in vielen Fällen in den letzten Jahren getan wurde. Die neue EG-Verordnung zielt nun auf die weitere Verbesserung des Umweltschutzes innerhalb der Unternehmen, jedoch nicht mit gesetzlichem Zwang, sondern sie setzt auf die

- Erhöhung der Eigenverantwortung der Unternehmer und Unternehmen für den betrieblichen Umweltschutz und auf die
- bewußt formulierte Freiwilligkeit zur Teilnahme am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.

1. Ziele der Verordnung der Europäischen Union

Die Ziele der Verordnung werden im Artikel 1 genannt. Es ist vorgesehen, so heißt es dort, „die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern durch:

- a) Festlegung und Umsetzung einer standortbezogenen Umweltpolitik, -programmen und -managementsystemen durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.“

Um diese Ziele zu erreichen, setzt die Teilnahme am Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem voraus, daß das Unternehmen, wie ELLRINGMANN 1993 schreibt,

- eine betriebliche Umweltpolitik festlegt, die nicht nur die Einhaltung aller Umweltvorschriften (Rechtsnormen) vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zu einer angemessenen (wirtschaftlich vertretbar und der besten verfügbaren Technik entsprechend) und kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt,
- eine Umweltprüfung (erste Situationsanalyse) durchführt, die alle organisatorischen und technischen Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt,
- eine Umwelterklärung für den geprüften Standort vorlegt,
- Umweltmanagement, Umweltprogramm und Umwelterklärung von einem externen Umweltgutachter prüfen und für gültig erklären läßt,
- die gültige Umwelterklärung der zuständigen Behörde übergibt und
- die Öffentlichkeit über die Umweltrelevanz des Betriebes an diesem Standort in Form einer verständlichen Umwelterklärung informiert (vgl. Abb. 1).

Mit der Validierung, d. h. der Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung kann der Betrieb bzw. der Betriebsstandort von der zuständigen Registrierungsstelle des Staates in eine entsprechende Liste eingetragen werden, die der EU-Kommission mitgeteilt und jährlich im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Der geprüfte Standort erhält ein EU-Zertifikat, das er im Rahmen seines Schriftverkehrs zur Werbung nutzen kann. Eine Produktreklame ist jedoch ausgeschlossen. Vielmehr besteht für den Betrieb die Möglichkeit, durch die Teilnahme am Gemeinschaftssystem sein Image zu verbessern und



Abb. 1: Von den Unternehmen zu erfüllende Anforderungen, aus: EG-Umweltaudit-Wegweiser der IHK Nürnberg

auch gegenüber der kritischen Öffentlichkeit zu dokumentieren, daß die Betriebsleitung sich entschieden hat, die Umweltverträglichkeit der Produktion sukzessive zu verbessern.

Bis zur nächsten Umweltbetriebsprüfung im Zeitraum von 2-3 Jahren hat nun die Unternehmensleitung Zeit, die lokalisierten Schwachstellen aus ihrer Sicht zu beheben. Durch eine zusätzliche gezielte Schulung und Aufklärung der Betriebsangehörigen kann das Bewußtsein der Mitarbeiter für Umweltfragen geschärft werden.

Welche Unternehmen können sich am Gemeinschaftssystem beteiligen?

Der Artikel 3 der Verordnung legt fest, daß sich alle Unternehmen beteiligen können, die an einem oder mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. In einem „Arbeitsentwurf des (künftigen) Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte ...“ heißt es im § 2, Absatz 1, „Gewerbliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2, Buchstabe i der Verordnung ausüben.“ In diesem Artikel 2 der Verordnung steht, daß „jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft¹ ... fällt“, sich am Gemeinschaftssystem beteiligen kann, „hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen“.

Die Anwendbarkeit nur auf diese gewerblichen Betriebe ist eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Verordnung, die jedoch laut Artikel 14 durch ihre nationale Umsetzung auch auf nichtgewerbliche Sektoren in Handel und Dienstleistungen erweitert werden kann. Für diese nichtgewerblichen Bereiche können „versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen“ werden. „Versuchsweise“ Anwendung bedeutet jedoch, daß diese Unternehmen kein Zertifikat erwerben können, auch dann nicht, wenn die Prüfung positiv ausfällt.

Nach diesen Festlegungen ist es auch möglich, wenn dies national festgelegt ist (für die Bundesrepublik stehen die Regelungen noch aus), faktisch alle Bereiche in das Gemeinschaftssystem einzubeziehen. Ausdrücklich festgelegt ist dies jedoch nur für gewerbliche Betriebe.

Wenn man jedoch davon ausgeht, daß das Umweltzertifikat im Wettbewerb der Unternehmen in der EU künftig eine große Bedeutung erhalten kann, sollten zumindest die probeweise Anwendung in ausgewählten Betrieben des Handels und der Dienstleistungen vorgenommen werden, damit man in diesen Unternehmen auf eine mögliche Ausweitung der Verordnung nach ihrer fünfjährigen Laufzeit vorbereitet ist.

Was kann als das Neue an der Verordnung bezeichnet werden?

„Das Neue, Originelle und Spezifische der Öko-Audit-Verordnung,“ schreibt SPINDLER 1994, „ist der ‚freiwillige Zwang‘ zur Etablierung eines betriebsinternen Umweltmanagementsystems und einer externen Kontrolle dieser Aktivitäten durch amtlich zugelassene Umweltgutachter ..., die die betriebliche Umweltschutzleistung validieren. Als Belohnung der betrieblichen Anstrengungen zu mehr Umweltschutz kann sich das Unternehmen bei einer noch einzurichtenden zuständigen Stelle zertifizieren und registrieren lassen und damit nach außen dokumentieren, daß am Produktionsstandort umweltverträglich gewirtschaftet wird.“ Als Mängel werden genannt, daß die Verordnung keine Umweltschutzziele vorgibt, sondern „nur organisatorische Rahmenbedingungen. Die inhaltlichen Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit müssen erst noch entwickelt und normiert werden.“² Die Validierung bzw. Zertifizierung übernehmen neu zu akkreditierende Umweltprüfer, womit erstmals in der Bundesrepublik quasi ein Obergutachtersystem etabliert wird. Die Kriterien, Standards und Maßstäbe für die Akkreditierung müssen bis April 1995 in Form eines funktionierenden Zulassungssystems aufgebaut sein. Der Run auf die lukrative Akkreditierung ist derzeit in vollem Gange. Denn wer amtlich zugelassener Umweltgutachter ist, kann mit vielfältigen Öko-Audit-Aufträgen rechnen. Mit der Qualität dieser Umweltgutachter (Verifier) „steht und fällt das gesamte Öko-Audit-System. Von ihren Ansprüchen und Maßstäben hängt die Güte der Umweltschutzbeurteilung ab. Es ist deshalb nötig, jetzt von offizieller Seite entsprechende Anforderungen zu formulieren“ (SPINDLER 1994).

Zur Umsetzung der EU-Öko-Audit-Verordnung in innerstaatliches Recht wurde zwischen Wirtschaft und dem Staat ein Kompromiß gefunden, der folgendes beinhaltet:

1. wird die Zulassung der Umweltgutachter, die die korrekte Anwendung der Verordnung in den Unternehmen prüfen, sowie die Aufsicht über ihre Arbeit in den Unternehmen durch eine neue Zulassungsgesellschaft erfolgen. Diese neue Gesellschaft ist die von den Ver-

¹ Das sind Betriebe der Energie- und Wasserwirtschaft, Betriebe der Gewinnung und Bearbeitung von nichtenergetischen Mineralien und Derivaten, Chemische Industrie, Metallverarbeitende Industrie, Fein-mechanik und Optik, sonstiges produzierendes Gewerbe, Baugewerbe und die Bahnen.

² Die bisherigen Abläufe weisen darauf hin, daß die DIN/ISO 10011, Leit-faden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen; Management von Auditprogrammen und die DIN/ISO 9001, Qualitätssicherungs-systeme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung im Design/Entwicklung, Produktion, Montage und Kundendienst, Grundlagen bilden werden.



- bänden der Wirtschaft gegründete DAU – Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH mit Sitz in Bonn.
2. sieht der Kompromiß weiterhin vor, daß die Prüfungsrichtlinien für die Zulassung und die Ermessensleitlinien für die Aufsicht über die Umweltgutachter von einem Umweltgutachterausschuß erlassen werden. Dieser Ausschuß wird beim Bundesumweltministerium eingerichtet und
 3. wurde als weiteres Element des Kompromisses eine Vereinbarung über die Registrierung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Standorte getroffen. Nachdem die Umweltgutachter die erfolgreiche Anwendung der Verordnung am Standort festgestellt und die Umweltklärung validiert haben, werden diese Standorte durch die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern registriert.

Durch ein entsprechendes Umweltauditgesetz des Bundes (UAG), das am 22. September verabschiedet wurde, wird diese Regelung in Kraft gesetzt.

In zahlreichen Diskussionen zur Einführung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ist ein Prozeß zur notwendigen ökologischen Orientierung der Marktwirtschaft erkennbar, dem gegenwärtig jedoch zahlreiche, hauptsächlich rezessionsbedingte Hindernisse entgegenstehen. Die Realität ist jedoch, daß ökologische Anforderungen bei den ökonomischen und technologischen Prozessen beachtet werden müssen und daß daher die Verantwortung für ein umweltbewußtes, umweltgerechtes und umweltverträgliches Wirtschaften den Unternehmen obliegt. Diese erweiterte Verantwortung verlangt von den Unternehmen die Formulierung einer eigenen Umweltpolitik und deren Umsetzung durch Umweltprogramme und betriebliche Umweltmanagementsysteme.

Ein weiterer wichtiger und neuer Ansatz dieser Verordnung zur Verbesserung des Umweltschutzes ist auch darin zu sehen, daß die Umsetzung in den Unternehmen **integral** und nicht **medial** zu erfolgen hat, d. h. alle Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten müssen untersucht und in die Umweltpolitik integriert werden. In dieser Verpflichtung besteht im weitesten Sinne auch eine hervorragende Chance dafür, in Zukunft die Notwendigkeit für das Denken in Stoffkreisläufen oder Ökobilanzen in den Unternehmen zu manifestieren. Schließlich dürfte damit auch das Vorsorge- und Verursacherprinzip als Leitlinie der Europäischen Umweltschutzregelungen in ihrer Bedeutung gewinnen (vgl. PLASSMANN 1994).

Das Hervorragende dieser Verordnung ist demnach ein ganzheitlicher betrieblicher Umweltvorsorge-Ansatz, der sich sowohl auf die Organisation (Umweltmanagementsystem) als auch auf die ökologischen Auswirkungen der Technik (Umweltbetriebsprüfung) bezieht und in einer durch externe Umweltgutachter verifizierten Umwelterklärung niederschlägt, die kontinuierlich wiederholt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden muß.

Literaturverzeichnis

1. Allgemeine Statistik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (N.A.C.E.), Brüssel, 1985.
2. Die internationale Norm ISO 10011, Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen, DK 658-562(035) Juni 1992.
3. Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Statistisches Bundesamt, 1979, Abschnitt 1-3.
4. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, in: EG-Amtsblatt Nr. L 168/1 vom 10.7.1993.
5. ELLRIGMANN, Horst 1993: Muster-Handbuch Umweltschutz, Umweltmanagement nach DIN/ISO 9001, Luchterhand, Berlin
6. FELDMANN, Franz-Josef 1994: Die Umweltbetriebsprüfung in Beziehung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu Genehmigungsverfahren, Vortrag auf dem ersten Internationalen Fachkongreß Umweltmanagementsysteme, 3.-5. Mai 1994, Berlin.
7. MYSKA, Martin 1994: UVP und Umweltbetriebsprüfung im Vergleich, Konferenzmaterialien des 4. UVP-Kongresses, 16.-17. März 1994, Freiburg i.Br.
8. PLASSMANN, Eberhard 1994: Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfung – Ein Beitrag zur Unternehmenssicherung, Vortrag auf dem ersten Internationalen Fachkongreß Umweltmanagementsysteme, 3.-5. Mai 1994, Berlin.
9. RACKE, Markus 1994: Ein Umsetzungsmodell für das Öko-Audit in der Industrie, Konferenzmaterialien des 4. UVP-Kongresses, 16.-18. März 1994, Freiburg i.B.
10. RÖSSEL, Arne 1993: Clean production, IHK-Leitfaden zum Umweltschutz-Audit, IHK-Schriftenreihe „Betrieblicher Umweltschutz“, Karlsruhe, 2. Auflage.
11. SCHMIDT, Robert; R. KÜNNERTH 1994: EG-Umweltaudit-Wegweiser-Ratgeber für die betriebliche Praxis, Schriften und Arbeitspapiere der IHK Nürnberg, Nr. 480/94.
12. SPINDLER, Edmund 1994: Umweltschutz als Norm, in: UVP-report, 8. Jg., Heft 4/1994, S. 102-104.
13. ULRICI, Beate; Heinz KROSKE 1994: Der lange Weg von der Orientierungsberatung zum Öko-Audit, in: UVP-report, 8. Jg., Heft 1/1994, S. 31-32.
14. VOSS, Gerhard 1993: Hat ökologisches Wirtschaften Perspektive?, in: Wirtschaft und Markt, 4. Jg., März 1993, S. 8-9.
15. WOTTE, Joris 1994: Umweltbetriebsprüfung in Betrieben der ostdeutschen Bundesländer – Praxis, Stand, Erfahrungen, Konferenzmaterialien des 4. UVP-Kongresses, 16.-18. März 1994, Freiburg i.Br.

Verfasser

Prof. Dr. sc. oec. Heinz Kroske
Technische Fachhochschule Wildau
Lehrbeauftragter Umwelttechnik
Tel. (0 33 75) 508-327